**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“**

**Änderungsantrag Nummer 33 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH**

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,

Planfeststellungsbehörde vom 7. April 2016

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), Flughafen Schönefeld, 12521 Berlin, hat mit dem Änderungsantrag Nummer 33 (Temporäre Maßnahmen Rollbahn K5, Rollbahn K6 inkl. Anschluss an Rollbahn G, Vorfeld 3b) die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 beantragt.

Anlass des Planänderungsantrages ist der Umstand, dass die Anfangskapazität des neuen Terminalgebäudes im Midfield des BER voraussichtlich nicht ausreicht, um alle Passagiere bei Eröffnung des BER abzufertigen. Der bestehende Engpass soll daher über die temporäre Weiternutzung der bestehenden Terminalanlagen in SXF Nord zur Passagierabfertigung am BER bis zum Jahr 2023 kompensiert werden. Die Passagierabfertigung soll für diese Zwischenzeit an zwei Terminalstandorten (sog. „Double-Roof-Konzept“) erfolgen. Um das gesamte Verkehrsvolumen, welches im Rahmen des Double-Roof-Betriebes allokiert werden muss, abwickeln zu können, sind luftseitig zeitlich begrenzt wirksame Ergänzungen des Rollwegenetzes notwendig.

Gegenstand des Planänderungsantrages Nummer 33 sind die temporären Maßnahmen:

* Anpassung/Errichtung Rollbahn K5
* Errichtung Rollbahn K6 inkl. Anschluss an Rollbahn G
* Errichtung Vorfeld 3b

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen, da es sich um eine Änderung des UVP-pflichtigen Grundvorhabens „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ handelt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld, zugänglich.